

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0027/2016
	Erstelldatum:	02.11.2016
	Aktenzeichen:	Dr. M./Ha.
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Weiteres Vorgehen hinsichtlich Lärmaktionsplanung im Bereich der Stadt Amberg		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Seuffert, Matthias		
Beratungsfolge	17.11.2016	Umweltausschuss
	19.12.2016	Stadtrat

Beschlussvorschlag:

Die Aufstellung des Lärmaktionsplans, die vom Stadtrat in der Sitzung vom 25.11.2013 nach Vorberatung im Umweltausschuss vom 14.11.2013 (Vorl.Nr. 003/0040/2013) beschlossen wurde, wird angesichts der im Sachstandsbericht ersichtlichen Erkenntnisse nicht mehr weitergeführt und als für erledigt erklärt.

Sachstandsbericht:

Der Umweltausschuss hat in der Sitzung vom 20.11.2008 (Vorl.Nr. 003/023/2008) den vorgeschlagenen Verfahrensschritten zur Bestandsaufnahme für eine Lärmaktionsplanung mit integrierten Maßnahmen zur Luftreinhaltung, insbesondere zur Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid, zugestimmt.

Über eine seitens der Verwaltung vorgenommene Bestandsaufnahme der Umgebungslärmsituation in relevanten Straßenabschnitten wurde der Umweltausschuss in der Sitzung vom 22.04.2010 (Vorlage Ref. 3 lfd. Nr. 003/0002/2010) informiert.

In diesem Zusammenhang wurde der Umweltausschuss in der Sitzung vom 14.11.2013 und der Stadtrat in der Sitzung vom 25.11.2013 darüber informiert, dass mit der TÜV Süd Industrie Service GmbH einem geeigneten Ingenieurbüro am 27.10.2011 ein Auftrag zur Entwicklung eines Vorkonzeptes für die Lärmaktionsplanung erteilt wurde.

Die Ergebnisse des daraus resultierenden „Kurzberichts zu den Ergebnissen der Lärmkartierung für die Stadt Amberg“ vom 09.09.2013 wurden dem Umweltausschuss und dem Stadtrat entsprechend vorgestellt und es wurde in den Sitzungen vom 14.11.2013 und 25.11.2013 folgendes beschlossen (Vorl.Nr. 003/0040/2013):

„Mit der Aufstellung eines Lärmaktionsplans für folgende, entsprechend den Ergebnissen des Vorkonzeptes TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 09.09.2013, am stärksten belasteten Straßenabschnitte, besteht Einverständnis:

- Abschnitt 9 Ortsstraße; Hockermühlstraße Ost / Werner-von-Siemens-Straße, Bruno-Hofer-Straße
- Abschnitt 7 B 85; Regensburger Straße (Kreisverkehr bis Barbarastraße)
- Abschnitt 11 St. 2165; Drahthammerstraße Nord

Von der Einbeziehung einer etwaigen Luftreinhalteplanung wird hinsichtlich der Lärmaktionsplanung bis auf weiteres abgesehen.“

Dazu wurde nach entsprechender Angebotseinholung und Vergabeentscheidung im Ferienausschuss vom 21.08.2014 der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Außenstelle Filderstadt, als ein geeignetes Ingenieurbüro mit der Aufstellung eines entsprechenden Lärmaktionsplans beauftragt.

Die TÜV Süd Industrie Service GmbH hat mit Kurzstellungnahme vom 14.10.2015 für die drei untersuchten stark belasteten Straßenabschnitte konkretisierte Maßnahmenvorschläge übermittelt. Allerdings würde sich jeweils, auch wenn die Maßnahmen durchgeführt würden, keine Verbesserung der Belastungssituation ergeben.

Wie das Ingenieurbüro zusammenfasst, werden bauliche Maßnahmen (weitere Kreisverkehre oder Lärmschutzwände) aus unterschiedlichen Gründen (Stadtbild, Raumangebot, erwartete Wirksamkeit) als nicht zielführend eingestuft. Auch eine Reduzierung der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h, die eine Verbesserung von etwa 2 dB erwarten ließe, sei als nicht sinnvoll anzusehen. Insbesondere werde der Effekt in den Bereichen, in denen schon lärmarrer Asphalt vorhanden ist, teilweise kompensiert, da die Wirkung mit abnehmender Geschwindigkeit nachlasse.

Eine Verlagerung des Verkehrs komme nicht in Frage, da die notwendigen Verkehrswege fehlten und nicht in Aussicht stünden. Es könnten nur Sekundärmaßnahmen, wie Aufklärungskampagnen zu angepasster Fahrweise oder passive Maßnahmen (Schallschutzfensterprogramme) eine Entlastung der Bewohner bringen zu können.

Diese Ergebnisse wurden am 18.02.2016 auch mit den maßgeblichen Straßenbulasträgern, dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach und dem Tiefbauamt der Stadt Amberg diskutiert. Dabei wurden folgende Ergebnisse festgehalten:

Zu Abschnitt 9:

Das Tiefbauamt verwies darauf, dass aktive Lärmschutzmaßnahmen hier nicht zielführend seien. Ein Aufbringen von lärmoptimiertem Asphalt in weiteren Teilbereichen werde nicht erfolgen, zumal dieses auch die Bereiche wären, in denen kaum Betroffene wohnen.

Auch andere bauliche Maßnahmen kämen in diesem Bereich nicht in Betracht, eine Geschwindigkeitsbeschränkung im Nachtzeitraum scheidet allein von daher aus, dass in den Bereichen mit hohen Betroffenenzahlen der lärmoptimierte Belag aufgebracht sei, wodurch sich in Kombination keine zusätzliche Lärmreduzierung ergebe.

Zu Abschnitt 7:

Laut dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach, wäre hinsichtlich baulicher Maßnahmen allenfalls das Aufbringen von lärmminderndem Straßenbelag zwischen dem Nabburger Torplatz bis zur Einmündung der Raigeringer Straße angedacht. Allerdings sei diese Möglichkeit durch den in diesem Bereich geplanten Umbau der Eisenbahnbrücke, der sich aktuell auf unbekannte Zeit verschoben hat, nur in ferner Zukunft zu sehen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung im Nachtzeitraum auf 30 km/h sei im übrigen nicht beabsichtigt.

Zu Abschnitt 11:

Auch in diesem seien laut dem Tiefbauamt keine weiteren aktiven Lärmschutzmaßnahmen sinnvoll. In dem Bereich, in dem noch kein lärmoptimierter Belag aufgebracht wurde, bestehe wegen der guten Qualität des Asphalts langfristig kein Bedarf für eine Erneuerung. Der gute Belag in diesem Bereich sowie der bereits lärmoptimierte Belag im südlichen Bereich führten im Übrigen zur Prognose, dass auch eine Geschwindigkeitsbeschränkung so gut wie keine Auswirkungen hätte.

Hinsichtlich der in dem ursprünglichen Kurzbericht zu den Lärmkartierungsergebnissen der TÜV SÜD Industrie Service GmbH weiteren untersuchten Straßenabschnitte liege der Sachverhalt entweder vergleichbar was die Möglichkeit aktiver Lärmschutzmaßnahmen betreffe oder es liege ohnehin eine weitaus geringere Betroffenenzahl vor. Daher sei auch keine detaillierte Untersuchung weiterer Bereiche erforderlich.

Im Ergebnis herrschte Übereinstimmung darin, die Lärmaktionsplanung in Ermangelung konkret realisierbarer Maßnahmen nicht mehr weiter zu verfolgen.

Zu der Thematik, dass die gewonnenen Erkenntnisse den Schluss nahelegen, die begonnene Lärmaktionsplanung wieder einzustellen, wurde auch die Regierung der Oberpfalz um Prüfung und Zustimmung gebeten.

Von Seiten der Regierung der Oberpfalz wurde hinsichtlich der Einstellung einer bereits begonnenen Lärmaktionsplanung mitgeteilt, dass eine dahingehende Entscheidung der Stadt Amberg nicht der dortigen Zustimmung bedürfe. Auch generell gebe es keine zwingende Verpflichtung zur Durchführung einer Lärmaktionsplanung.

In den für die Entwicklung des Lärmaktionsplans vorgesehenen Bereichen sind im Übrigen bereits die folgenden lärmmindernden Maßnahmen umgesetzt worden:

- Aufbringen lärmarmen Asphalt in einem Teilbereich des Abschnittes 9 (Hockermühl-/Werner-von-Siemens-/Bruno Hofer Straße) im August und September 2010
- Aufbringen lärmarmen Asphalt in einem Teilbereich des Abschnittes 11 (Drahthammerstraße Nord) im August 2011
- Aufbringen lärmarmen Asphalt in einem Teilbereich des Abschnittes 7 (Regensburger Straße – Kreisverkehr bis Barbarastraße) im Oktober bzw. in den Herbstferien 2013
- Abschluss der Baumaßnahme Kreisverkehr Hockermühlstraße (betrifft Teilbereich des Abschnittes 9) am 20.11.2013
- Durchführung des im Rahmen der Baumaßnahme des Kreisverkehrs Hockermühlstraße festgelegten Fensteraustauschs (Schallschutzfenster) in mehreren Gebäuden betreffend Teilbereich des Abschnittes 9 im November und Dezember 2014

Zusammenfassend ist festzustellen, dass Lärmschutzmaßnahmen in den betroffenen Bereichen bereits in erheblichem Umfang durchgeführt wurden, weitere zusätzlich vorstellbare Lärmschutzmaßnahmen aber nicht durchführbar sind.

Daher wird vorgeschlagen, die begonnene Lärmaktionsplanung somit als für erledigt zu erklären.

Finanzielle Auswirkungen:

- a) Finanzierungsplan entfällt
- b) Haushaltsmittel
Bei Einstellung der Lärmaktionsplanung entstehen in diesem Zusammenhang keine weiteren Kosten.
- c) Folgekosten nach Fertigstellung Maßnahme
entfällt

Alternativen:

Bei Fortführung der Lärmaktionsplanung würden für den formellen Abschluss für die dahingehende weitere Beauftragung des begleitenden Ingenieurbüros mindestens Kosten von 8.300,00 € entstehen.

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter